



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Gemeinden

Beilagen
LF5-TSG-35/237-2021 3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12801 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Alois Nigl	12886	29. November 2021

Betrifft
Rundschreiben zur Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung des folgenden Textes und der Beilagen Nr. 2 und 3:

Das vermehrte Auftreten von Ausbrüchen der Geflügelpest („Vogelgrippe“) in ganz Europa erforderte die Novelle der Geflügelpest-Verordnung (BGBl 2007/309).

Mit der Novelle (BGBl. II Nr. 488/2021) werden in der Anlage 1 die Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko festgelegt, die von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel der in der Anlage 1 aufgelisteten Gemeinden bekanntzumachen sind.

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung 2007 (gekürzt):

Pflichten der Tierhalter:

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich

hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Ausgenommen davon sind:

- Geflügelhaltungen mit weniger als 350 Tiere, bei denen sichergestellt ist, dass bei gemischten Haltungen ein direkter und indirekter Kontakt zwischen Enten und Gänse und anderem Geflügel ausgeschlossen ist **und**
 - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist **oder**
 - die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt nur im Stall oder unter einem Unterstand um das Zufliegen von Wildvögeln zu verhindern. Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommen. Die Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.
- Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt
 - Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen
 - Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
 - Über die Anzeigepflicht gemäß §17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten der Rückgang der Legeleistung um **mehr als 5 % für mehr als zwei Tage**, der Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von **mehr als 20 %** und eine erhöhte Sterblichkeit von **mehr als 3 % in einer Woche** der Behörde zu melden.

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln:

Tiermärkte, Tierschauen und sonstige Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögel sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigen und können in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko untersagt werden.

Die Novelle der Geflügelpest-Verordnung und damit die Verlautbarung der Risikogebiete ist ab 26. November 2021 bis auf Weiteres unbefristet gültig.

Meldepflicht von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln:

Wenn wildlebende Wasservögel und Greifvögel tot aufgefunden werden, dann ist der Fundort der lokal zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin der Bezirksverwaltungsbehörde) anzuzeigen, sodass die toten Tiere zur Seuchenfrüherkennung eingeholt und untersucht werden können.

Meldepflicht der Geflügelhaltung:

Tierhalter von Geflügel sind durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verpflichtet, die Haltung von Geflügel – sofern dies nicht bereits geschehen ist - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert auf seiner Homepage zur Verbrauchergesundheit über die Geflügelpest

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. N i g l

Geflügelpest in Österreich nachgewiesen

Utl.: Kleinbetrieb in Niederösterreich betroffen - keine Gefahr für
den Menschen - keine Übertragung durch Lebensmittel =

Wien (OTS) - In Europa breitet sich seit Mitte Oktober die
Geflügelpest immer mehr aus. Am 25.11. hat die AGES den ersten Fall
in Österreich bestätigt: In einer kleinen Hühnerhaltung in Fischamend
(Niederösterreich) wurde Geflügelpest diagnostiziert. Die Hühner des
betroffenen Betriebs sind gestorben bzw. wurden unter behördlicher
Aufsicht getötet. Der Betrieb wurde gesperrt. Zuletzt trat die
Geflügelpest im Frühjahr 2021 in Österreich auf, ebenfalls in einem
Kleinbetrieb.

Daher erlässt das Gesundheitsministerium, im Einvernehmen mit dem
Landwirtschaftsministerium, den Bundesländern und unter
Berücksichtigung der wissenschaftlichen Expertise der AGES, eine
Stallpflicht für jene Betriebe, die mehr als 350 Stück Geflügel in
den Risikogebieten halten. Eine betreffende Verordnung wird seitens
des Gesundheitsministeriums heute erlassen.

Geflügelpest (Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“) ist eine Erkrankung
der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7
verursacht wird. Der Subtyp H5N1, den die AGES nun nachgewiesen hat,
ist für Vögel hochpathogen (stark krankmachend) und führt oft zu
vielen Todesfällen, besonders in Hausgeflügelbeständen. Infektionen
mit H5N1 sind in Europa beim Menschen bis jetzt nicht nachgewiesen
worden.

Die Ausbreitung der Geflügelpest in Europa ist heuer besonders
stark: Hochpathogene Aviäre Influenzaviren zirkulierten auch in den
Sommermonaten in Wildvogelpopulationen. Durch den derzeitigen
Herbstzug der Zugvögel auf verschiedenen Zugrouten kommt es zur
Verbreitung des Virus in ganz Europa. Bei der Weiterverbreitung
spielen auch heimische Wildvögel, besonders Enten und Gänse, eine
Rolle. Im heurigen Herbst wurde das Virus aber noch nicht bei
heimischen Wildvögeln nachgewiesen.

Geflügelhalter:innen sollten besonders auf die Einhaltung von
Biosicherheitsmaßnahmen achten, wie beispielsweise die Fütterung in
überdachten Bereichen. Direkte und indirekt Kontakte zwischen

Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen. Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der lokal zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

~

Rückfragehinweis:

AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Fachbereich Risikokommunikation
+43 (0)50 555-25000
presse@ages.at
<https://www.ages.at>

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/148/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0128 2021-11-25/12:16

251216 Nov 21

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20211125_OTS0128